



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Hohenlohekreises

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (Gesetzblatt S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910,911) hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	70,00 Euro
zwischen 4 - 6 Stunden	80,00 Euro
über 6 Stunden	100,00 Euro

Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

- (3) Die weiteren Landkreisteilnehmer in der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach dem Durchschnittssatz, der nach Absatz 2 für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme vorgesehen ist.
- (4) Bei mehrtägiger Inanspruchnahme erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Sitzungstagegeld Tage- und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Kreisräte und ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

(6) Kreisräte erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 – 4 für Auslagen und Verdienstausfall einen Grundbetrag in Höhe von 300,00 EUR jährlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich 600,00 Euro und für
die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters monatlich 100 Euro

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle von Urlaub und/oder Erkrankung ist sie höchstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Wegstreckenentschädigung

(1) Bei Benutzung von Privat- oder Dienstkraftwagen wird eine einheitliche Kilometervergütung für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer unabhängig von der Größe des Fahrzeugs oder der Zahl der Mitfahrer entsprechend der jeweiligen höchsten Wegstreckenentschädigung für zum Dienstreiseverkehr zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

(2) Bei Benutzung von Fahrrad, E-Bike oder Pedelec wird eine einheitliche Kilometervergütung für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer entsprechend der jeweiligen höchsten Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

Künzelsau, 27.03.2023
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Dr. Matthias Neth
Landrat